Mietvertrag

-> uneltgeltlich, zum Transport unserer Zaunsysteme

Vermieter:

Zaundirekt GmbH & Co. KG
Seelohe 31
97478 Knetzgau

Auftragsnummer:

Fahrer, Mieter (Name, Anschrift)

Führerschein Nr.
amtliches Kennzeichen:
Datum:

Anhänger darf nur von o.g. Mieter geführt werden!

Mietzeitraum: (Maximal 3 Std. oder nach schriftlicher Abstimmung!)

Beginn:
Rückgabe:

Der Mietvertrag endet mit der Übergabe des Anhängers an den Vermieter!

Fahrzeug:

PKW Anhänger
Ausführung: ungebremst
TYP: Anssems PLT
Gesamtgewicht: 750 kg
Leergewicht: ca. 195 kg
Nutzlast: ca. 555 kg

Amtl. Kennzeichen: HAS-ZD 30

Stützlast:

Mängelprotokoll:

Der Anhänger hat keinerlei Mängel.

Mit der Unterschrift bestätigt der Mieter den Erhalt folgender Unterlagen:

KFZ Schein **Grüne Versicherungskarte** **Mängelprotokoll** **Zurrgurte:** **Stück**

sowie die ordnungsgemäße Übergabe des oben genannten Mietobjektes und dessen einwandfreien Zustands:
Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift die Übernahme des oben genannten Fahrzeugs, wie dokumentiert.
Der Mieter erkennt mit Abschluss des Mietvertrages die allgemeinen Mietvertragsbedingungen ausdrücklich als Vertragsgegenstand an.

Der Anhänger darf nur vom Mieter und den im Mietvertrag angegebenen Fahrer geführt werden. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob berechtigte Fahrer sich im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis befinden. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers, wie sein eigenes zu vertreten.
Die Bestätigung hierfür erfolgt durch Ihre Unterschrift!

_____	_____	_____
Ort, Datum	Name + Unterschrift - Vermieter	Unterschrift - Mieter

ZAUNDIREKT.DE

Mietbedingungen:

1. Pflichten des Vermieters:

1.1. Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug, nebst Zubehör zum Gebrauch.

1.2. Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung einschließlich Teilkasko mit 300,00 € Selbstbeteiligung. Diese deckt Schäden im Falle von Brand, Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel und Elementarereignissen sowie Glas und Wildschäden (Glas und Wildschäden mit der in § 13 Ab. 9 AKB vorgeschriebenen Selbstbeteiligung).

2. Pflichten des Mieters:

2.1. Vor Antritt der Fahrt, hat der Mieter die Verkehrssicherheit des Anhängers zu prüfen. Mängel müssen schriftlich im Mängelprotokoll festgehalten werden. Die Verkehrssicherheit des Anhängers ist während der Mietzeit regelmäßig zu prüfen.

2.2. Der Mieter ist für die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung verantwortlich.

2.3. Der Mieter darf den gemieteten Anhänger nicht überladen, ebenso die zulässige Anhängelast.

2.4. Bei Unfällen hat der Mieter dem Vermieter sogleich, spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges, über alle Einzelheiten schriftlich zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaigen Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

2.5. Der Mieter hat nach einem Unfall unverzüglich die Polizei zu verständigen.

2.6. Brand oder Entwendungsschäden sowie Wildschäden sind vom Mieter an den Vermieter sowie der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

2.7. Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Anhänger nur bestimmungsgemäß und vor Überbeanspruchung zu schützen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutz- Bestimmungen sowie die Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und nur geeignete Personen einzusetzen. Weiter obliegt es dem Mieter, sicher bei seinem Personal zu versichern, dass der Umgang mit dem gemieteten Anhänger bekannt ist und unter Beachtung aller Sicherheitsvorkehrungen durchgeführt wird.

2.8 Der Mieter ist verpflichtet, den gemieteten Anhänger am gleichen Tag innerhalb der regulären Öffnungszeiten wieder an den Übergabeort zurückzubringen. Andernfalls ist pro Tag eine Tagesmiete von 200 € fällig.

2.9. Der Mieter ist verpflichtet, die Kosten für die Reparaturen zu tragen, die aufgrund seines Verschuldens zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft des Anhängers während der Mietzeit notwendig werden. Dies gilt einschließlich für Ersatzteile. Die Kosten für Reparatur infolge normaler Abnutzung gehen zu Lasten des Vermieters.

2.10. Für sämtliche Reparaturen, auch die vom Mieter zu tragenden, ist der Vermieter verantwortlich.

2.11. Der Vermieter ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters, Veränderungen des Mietgegenstands, insbesondere An- und Einbauten, vorzunehmen sowie Kennzeichnungen, die vom Vermieter angebracht wurden, zu entfernen.

2.11. Der Mieter darf einem Dritten keine Rechte an dem Anhänger einräumen (z.B. Miete, Leihe) noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten.

2.12. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Anhänger geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

3. Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine KFZ Haftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung des Mietanhängers abdeckbar ist. Sofern ein Schaden am Zugfahrzeug durch den Anhänger entsteht, haftet der Vermieter des PKW Anhängers für diese Schäden nicht. Weitergehende Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden ausgeschlossen.

4. Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln in voller Höhe und mittelbar, wenn er das Fahrzeug beschädigt, oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug im selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Für Reifenschäden, wie z.B. Plattfuß etc. haftet der Mieter. Der Mieter hat das Recht, dem Vermieter nachzuweisen, dass der geltend gemachte Schadensersatzbetrag tatsächlich niedriger ist. Der Mieter haftet für sämtliche Verkehrs- und Ordnungsvergehen im Zeitraum des tatsächlichen Besitzes des Anhängers. Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf Schadenskosten wie Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung und Mietausfallkosten. Wird das Fahrzeug durch Brand, Explosion, Entwendung oder Wild beschädigt, beschränkt sich die Haftung des Mieters hinsichtlich des Fahrzeugs auf den Selbstbehalt der Teilkaskoversicherung.

4.1. **Schlussbestimmung:**

4.2. Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der in diesem Vertrag festgelegten Bestimmungen haben schriftlich zu erfolgen, einschließlich der Änderungen der vorliegenden schriftlichen Klausel.

4.3. Soweit in dem vorliegenden Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gilt das Gesetz.